

Nachtrag

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. A.
 (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.)
 Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung: Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 M., für neue Kisten bis zu 5 M. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

*) Mi-Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldners öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preistafel 1. Baumwollhöchstpreise. a) Baumwolle.

| | Preis für 1 kg in Pfennig |
|---|---------------------------------|
| 1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle: | |
| a) ordinary | 214 |
| b) good ordinary | 232 |

| | Preis für 1 kg in Pfennig |
|--|---------------------------------|
| c) low middling | 247 |
| d) middling, gutfarbig, 28 mm | 260 |
| e) fully middling, gutfarbig, 28 mm | 266 |
| f) good middling, gutfarbig, 28 mm | 272 |
| g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm | 276 |
| h) middling fair, gutfarbig, 28 mm | 282 |

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

| 2. Ostindische Baumwolle: | | |
|---|--|-----|
| a) Seinde, Bengal, Klasse fine | | 210 |
| b) Khairat, Omra, Klasse fine | | 220 |
| c) Comilla, Tipperah, Assam | | 220 |
| d) Dhawar, Western, Northern, Madras, Klasse good | | 215 |
| e) Coonada, fair red | | 215 |
| f) Bhownagar, Klasse fine | | 230 |
| g) Broach, Timivelly, Comptah, Klasse fine | | 235 |

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

| 3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle: | | |
|---|--|-----|
| a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft: | | |
| niedrigste Klasse (fair) | | 262 |
| oberste Klasse (fine) | | 267 |
| b) Mitafisi, niedrigste Klasse (fair) | | 295 |
| oberste Klasse (fine) | | 310 |
| c) Habari, niedrigste Klasse (middling) | | 196 |
| oberste Klasse (fine) | | 425 |
| d) Joannidis, Sakelaris, niedrigste Klasse (fair) | | 323 |
| oberste Klasse (fine) | | 450 |
| e) Sea-Island, niedrigste Klasse | | 400 |
| oberste Klasse | | 600 |

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

| | | |
|--|--|-----|
| 4. Asiatische Baumwolle: | | 260 |
| asiatische Baumwolle, beste Sorte *) | | |
| 5. Peru- und Brasil-Baumwolle: | | 300 |
| Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte *) | | |

b) Winters.

| | |
|--|-----|
| 1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard I *) | 180 |
| 2. Beste Afritti und Scarto *) | 170 |

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle.**)

| | |
|--|-----|
| 1. Baumwollabgänge, Strippe und Kämmlinge, beste Sorte *) | 230 |
| 2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte *) | 200 |
| 3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte *) | 175 |

d) Kunstbaumwolle.

| | |
|---|-----|
| 1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen *) | 225 |
| 2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Lujiatatrikotabfällen und besten Strickwabenabfällen *) | 220 |
| 3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungeachteten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte *) | 180 |

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sähen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
 **) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2. Baumwollgarnhöchstpreise.

| | Preis für 1 kg in Pfennig |
|---|---------------------------------|
| I. Hohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Wovs | |
| 1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 endlich für alle Drehungen | 365 |

Preis für 1 kg in Pfennig

Preis für 1 kg in Pfennig

1. Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

B. Garne a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335 b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335 c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht. Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va. Für abweichende Nummern der unter Nr. 1-3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Table with columns for Nr. bis (8, 10/12, 14, 16, 18, 20, 22) and values (-12, -10, -8, -6, -3, +8, +16, +24, +32, +40, +50, +62, +70, +75, +80, +120, +170, +230)

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis. Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36. Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38. Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Bigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: bis Nr. 4 5 6 7 8 9 10 11 12 -4 -2 - +12 +20 +32 +45 +55 +65

Für Bigognegarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: 3 4 5 6 7 8 9 10 12 -4 -2 - +6 +12 +18 +24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

IV. Hohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Seeland-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen: a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel I, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. S. bei kardierten Garnen, von 35 v. S. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. S. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts. b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 Mg. bei kardierten, von 250 Pf. für 1 Mg. bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala: bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen. V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops: a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen: Nr. 6 englisch 280

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: 3/5 6 7/8 9/10 11/12 -1 - +1 +2 +3 Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen: Nr. 6 englisch 290 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: 3/4 5 6 7 8 9 10/12 -4 -2 - +6 +12 +18 +24

c) Nach dem System der Bigognegarnerei hergestellt: Nr. 6 englisch 290 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: 3/4 5 6 7 8 9 10 11 12 -6 -4 - +12 +20 +32 +45 +55 +65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchtops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 210 Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferne: Strick- und Stopfgarne: Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

Table with columns for bis Nr. 12 englisch, Nr. 14/20, 24/26, 28/32, 36, 40/42, 50/54, 60, 80, 100, 120, 139 and values (48, 64, 72, 80, 96, 104, 128, 150, 200, 250, 310, 400) Fig.

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen. Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Fig. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich 52 Fig. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich, 75 Fig. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweiflaß darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden. Bei Strick-, Stid-, Stopf- und Häfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen: a) Für gefärbte, Mafomitatgarne, melierte, merzerisierte, lästirierte, galfierte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu. b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pf. Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. S. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen: Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Rundschwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. S. für die Aufmachung in Zweiflaß ein solcher von 6 v. S. hinzugerechnet werden.

Preis für
1 kg in
Pfenning

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Rafosäden

Erringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Frankfurt (Main), den 26. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

An die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ersichtlich zu veröffentlichen:

„Das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps hat zu der Bekanntmachung betreffend: Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste unterm 26. Mai ds. Js. einen Nachtrag erlassen. Dieser Nachtrag ist im Gießener Anzeiger (Kreisblatt) enthalten und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger (Kreisblatt), der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 26. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Langermann.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verstreut sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Alternativensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Vergarten und Abfälle.

- b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserrohs, des Kardensabfalls und des Fabriklechts;
- b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertigestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsserien vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamadoque,

Mexico fair average und geringer.

- c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserklumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardensabfällen.
- d) Die Herstellung von Geweben und Knöppelbigen aus Bastfaserrohgarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur geflocht sind, gelten nicht als gebleicht.

- e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Reetbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmten Garne, welche sich auf Reetbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Reetbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Knöppelbigen vorgerichteten Garne der Nr. 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

- f) Das Ausspinnen der Feinspinnstähle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserpinnereien oder -seilerbetriebe zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegsvollbedarf-Vtiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserpinnerei oder -seilerbetriebe zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmten Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai

1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Röhrgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. M., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellvertretende Generalkommando d. s. 18. Armeekorps hat zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, unterm 26. Mai d. J. einen Nachtrag erlassen. Dieser Nachtrag ist im Gießener Anzeiger (Kreisblatt) enthalten und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger (Kreisblatt), der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 26. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Dem § 13 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Die §§ 2 bis 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Nährstoffen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) finden auf Verträge über Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung. Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 11. November 1915 bezeichnete Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, besteht nur bei Verträgen, die vor dem 12. Januar abgeschlossen sind; sie ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten.

Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Bierbrauereien im Falle eines besonderen Bedürfnisses auf Antrag gestatten, das auf Grund der Verordnungen vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) für das dritte Vierteljahr 1916 festgesetzte Malzkontingent im zweiten Vierteljahr voraus zu verwenden.

Artikel 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Betr.: Die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel; hier: des Viehhändlers Jaak Wertheim zu Rüdtingshausen.

Durch Beschluß des Kreisamtes vom 16. Mai 1916 ist Jaak Wertheim zu Rüdtingshausen als unzulässige Person bis auf weiteres vom Handel mit Vieh ausgeschlossen worden.

Gießen, den 22. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Das vom Herrn Reichskanzler unterm 23. April 1916 erlassene Durchfuhrverbot von Vieh, Fleisch usw. (Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ Nr. 100 vom 29. April 1916) gilt ebenfalls auch für nach Oesterreich-Ungarn gerichtete Sendungen. Jedoch sind die Poststellen ermächtigt worden, die unmittelbare Durchfuhr von Sendungen von Vieh, Fleisch, Fleischwaren zuzulassen, wenn sie gerichtet sind an:

a) das Oesterreichische Syndikat für Vieh- und Fleischeinfuhr in Wien, zu Händen von Allgemeiner Oesterreichischer Viehverwertungsgesellschaft in Wien, oder

Erster Wiener Großschlachtereier A. G. in Wien, oder

Josef Saborsky Söhne in Wien, oder

Wiener Fleischhauer-Genossenschaft in Wien, oder

Moritz Soffer in Brünn, oder

Karl Bergmann in Prag;

b) Kriegsprodukten-Attienciegesellschaft in Budapest;

c) K. u. K. Schlachtviehhammelstelle in Bodenbach.

Das Durchfuhrverbot für Schweineschmalz gilt noch nicht für Sendungen nach Oesterreich-Ungarn.

Darmstadt, den 23. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als versucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Büdingen, Friedberg, Mainz, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Stadtkreis Berlin, Posen, Danabrad, Baden, Niederbayern, Oberfranken, Bauen, Leipzig, Jülich, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuchâtel, Lübeck, Bremen, Hamburg.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Lich; hier die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Wegs 178.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 23. Juni l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Lich während der Geschäftsstunden das Projekt über die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Wegs 178 nebst Beschluß vom 2. Dezember 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind während der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Lich; hier: Pachtentschädigungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 19. Juni l. J. liegt werktags während der Bureaustunden auf Großh. Bürgermeisterei Lich ein Pachtentschädigungsverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen. Es enthält:

Bergütung der bei Erweiterung des Friedhofsweges sowie Bau der Wege 370 und 371 in Anspruch genommenen Obstbäume, sowie 2. Hauptpachtentschädigungsverzeichnis der für die Erntejahre 1914 und 1915 fälligen Pachtentschädigungen und zwar infolge

Anlage und Freigabe des Weges Nr. 275,

Anlage des Grabens Nr. 376 (westlich der Straße nach Dallenrod),

Anlage des Weges 370 und 371 (von Brod bis Friedhofs- weg),

Anlage des Grabens Nr. 72 (Fortsetzung des Grabens Nr. 376),

Ausbau des Friedhofsweges,

Ausbau des Weidgrabens und Anlage der Brücken,

Verflechtung der Lehmmaute,

Bau der Kreisstraße Lich-Grabenreich,

Nebenbahn Lich-Gränberg.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst statt: Dienstag, den 20. Juni l. J., vormittags von 9-10 Uhr, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Richterscheidenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.